

MIETVERTRAG für ein Segway Ninebot Mini Street



Mieter		
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Nachname	Vorname
	Straße	PLZ und Ort
	Geb. Datum	Telefon
	Personalausweis-/Reisepass-Nr.	
	<input type="checkbox"/> Führerschein/Mofaprüfung vorhanden	
Mietgegenstand: Segway Ninebot Mini Street inkl. Kennzeichen, Licht, Hupe und Helm		

VERMIETER - Verleih-/Rückgabestelle Sanitätshaus Förster oHG Walter-Kolb-Str. 9-11 60594 Frankfurt-Sachsenhausen Öffnungszeiten: Mo., Mi., Fr.: 8.00-17.00 Uhr und Di., Do.: 9.00-18.00 Uhr
--

ÜBERGABE DES MIETGEGENSTANDS Der Segway Ninebot Mini Street wird in einem technisch mangelfreien Zustand und betriebsbereit dem Mieter übergeben. Der Mieter hat sich davon überzeugt und ist in die Handhabung eingewiesen worden.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG Ich habe die Bedingungen des Mietvertrags sowie die Allgemeinen Mietbedingungen des Sanitätshauses Förster zum Verleih des Segway Ninebot Mini Streets zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.	
Frankfurt, den	Unterschrift des Mieters

Rückgabe Der Vermieter bestätigt, dass der Segway Ninebot Mini Street mangelfrei zurückgegeben wurde.	
Frankfurt, den	Unterschrift des Vermieters

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

ZUM VERLEIH VON SEGWAY NINEBOT MINI STREET ODER I-WALK HAMMER – STREETRUNKER“
DURCH DAS SANITÄTSHAUS FÖRSTER

1. Allgemeines

- 1.1 Der Verleih erfolgt ausschließlich an Kunden mit Mofaprüfung oder Führerschein.
- 1.2 Der Mietvertrag kommt nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass zustande.
- 1.3 Der Mieter erkennt mit der Übergabe den bereitgestellten Zustand des Mietgegenstands als vertragsgerecht bzw. verkehrssicher an.
- 1.4 Der Mietgegenstand darf nur für private Zwecke genutzt werden, eine Untervermietung bzw. Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

2. Pflichten des Mieters

- 2.1 Der Mieter verpflichtet sich, mit dem Mietgegenstand sachgemäß, sorgfältig und schonend umzugehen und nach der Straßenverkehrsordnung zu fahren. Eine Nutzung in Extremsituationen ist untersagt.
- 2.2 Mit der Übergabe des Mietgegenstands geht die Sach-, Haft- und Betriebsgefahr auf den Mieter über. Für Personen- und Sachschäden, die der Mieter während des Gebrauchs am Mietgegenstand bzw. gegenüber Dritten verursacht, haftet der Mieter.
- 2.3 Der Mieter hat den Mietgegenstand sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern. Bei Diebstahl ist der Mieter verpflichtet, diesen unverzüglich der Polizei zu melden und den Vermieter zu informieren. Der Mieter haftet für den Verlust des Mietgegenstands.
- 2.4 Schäden, Mängel, Defekte am Mietgegenstand sind unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.
- 2.5 Bei einem Totalschaden schuldet der Mieter den Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstands. Im Falle einer fahrlässigen bzw. grob fahrlässigen Beschädigung, die nicht zum Totalschaden führt, werden dem Mieter die Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

3. Rückgabe des Mietgegenstands

- 3.1 Nach Ablauf der im Mietvertrag angegebenen Frist verpflichtet sich der Mieter, den Mietgegenstand persönlich während der regulären Geschäftszeit von Mo., Mi., Fr.: 8.00-17.00 Uhr sowie Di., Do.: 9.00-18.00 Uhr zurückzugeben.
- 3.2 Die Rückgabe des Mietgegenstands ist nur dann einwandfrei in einwandfreiem und verkehrssicherem Zustand ist.

4. Pflichten des Vermieters

- 4.1 Der Vermieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand dem Mieter zu übergeben.
- 4.2 Der Mietgegenstand wird vom Sanitätshaus Förster regelmäßig gewartet.
- 4.3 Der Vermieter haftet nur, wenn ihm und oder seinem Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt wird.

Frankfurt am Main, 12/2017 Sanitätshaus Förster